Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/95 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

(ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 341/96 der Kommission vom 26. Februar 1996	L 48	8	27.2.1996
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 1007/97 der Kommission vom 4. Juni 1997	L 145	16	5.6.1997
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1962/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001	L 268	19	9.10.2001
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002	L 170	69	29.6.2002
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 498/2004 der Kommission vom 17. März 2004	L 80	20	18.3.2004
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 548/2007 der Kommission vom 21. Mai 2007	L 130	3	22.5.2007

Berichtigt durch:

►**C1**	Berichtigung, ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 72 (96/341)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 14a Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ([3]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird die Erstattung nur auf Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95 ([5]), enthält die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ([6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/95 ([7]), enthält die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission ([8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/95 ([9]), enthält die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese Vorschriften müssen durch besondere Vorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ergänzt werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ist bei der Festsetzung der Erstattungen den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften Rechnung zu tragen.

Die Kommission muß die Erstattungssätze und die erstattungsfähigen Höchstmengen festsetzen. Diese Festsetzung erfolgt für den jeweiligen Zeitraum für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen und kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage überprüft werden.

Zwecks sehr genauer Kontrolle der Ausfuhrmengen empfiehlt es sich, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu verlangen. Die Erteilung dieser Lizenzen sollte einer Bedenkzeit unterliegen. Auch

([1]) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.
([3]) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
([4]) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
([5]) ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.
([6]) ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
([7]) ABl. Nr. L 88 vom 20. 4. 1995, S. 1.
([8]) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.
([9]) ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 1.

▼B

sollten die der Kommission mitzuteilenden Angaben sowie die für diese Mitteilung geltenden Modalitäten festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die für die Erteilung dieser Lizenzen zuständigen Stellen benennen.

Als Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz sollte ferner die Stellung einer Sicherheit und die Vorlage einer Erklärung darüber verlangt werden, daß die Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnen wurden.

Im Rahmen der Toleranzen darf die erstattungsfähige ausgeführte Menge keinesfalls die Menge übersteigen, für die die Lizenz beantragt wurde.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig bestimmte Informationen zu den Lizenzanträgen mitteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 für ausfuhrerstattungsfähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wie die Mengen, für die Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden können.

(2) Die Festsetzung gemäß Absatz 1 erfolgt für den jeweiligen Zeitraum für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen.

(3) Erforderlichenfalls können die in Absatz 1 genannten Mengen nach Maßgabe der Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung und der Ausfuhrchancen überprüft werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zuständigen Stellen und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 3

(1) Die Lizenzen mit Vorausfestsetzungsbescheinigung werden von den zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern zwecks Gewährung einer Erstattung zu dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satz bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gestellt.

Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

▼M3

— der Nachweis für die Stellung einer Sicherheit von 20 EUR/Tonne Eigengewicht im Rahmen des Erstattungssatzes,

▼B

— eine Erklärung darüber, daß die auszuführenden Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnen wurden.

(2) In den Lizenzanträgen und Lizenzen ist in Feld 16 der elfstellige Code des Erzeugnisses entsprechend der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 einzutragen.

▼M2

Im Lizenzantrag und in der Lizenz können jedoch mehrere Codes zugleich eingetragen werden, wenn sie Erzeugnissen derselben Kategorie mit gleichem Erstattungssatz entsprechen.

▼B

Unter Kategorie im Sinne des Artikels 13a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind folgende Erzeugnisklassen zu verstehen:

— getrocknete Weintrauben des KN-Codes 0806 20,

— vorläufig haltbar gemachte Kirschen des KN-Codes 0812 10,

— zubereitete oder anders als mit Essig oder Acetatsäure haltbar gemachte Tomaten/Paradeiser ([1]) des KN-Codes 2002 10,

— eingemachtes Obst des KN-Codes 2006,

— zubereitete Schalenfrüchte, außer Erdnüssen, des KN-Codes 2008 19,

— Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 10° Brix oder mehr, jedoch weniger als 22° Brix,

— Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 22° Brix oder mehr, jedoch weniger als 33° Brix,

— Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 33° Brix oder mehr, jedoch weniger als 44° Brix,

— Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 44° Brix oder mehr, jedoch weniger als 55° Brix,

— Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr.

▼M6

(3) In Feld 22 ist einer der im Anhang aufgeführten Vermerke einzutragen.

▼M1

(4) Lizenzanträge, die ein Ausführer je Antragstag für ein Erzeugnis stellt, dürfen sich insgesamt auf nicht mehr als die Menge beziehen, die für den entsprechenden Erteilungszeitraum und das betreffende Erzeugnis vorgesehen ist.

Wird diese Menge während des Erteilungszeitraums erhöht, dürfen sich die später gestellten Anträge auf nicht mehr als die Menge beziehen, um welche die ursprünglich vorgesehene Menge erhöht wird.

Die Mitgliedstaaten lehnen am Tag der Antragstellung alle Anträge ab, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen.

▼B

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft für jede Erzeugniskategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 nacheinander für jeden Tag der Antragstellung, ob die gemäß Artikel 3 beantragten Gesamtmengen größer sind als die in Artikel 1 vorgesehene Menge,

— ►M2 vermindert um die Mengen, für die im betreffenden Erteilungszeitraum Lizenzen mit Vorausfestsetzungsbescheinigung bereits erteilt wurden oder erteilt werden ◄, ausschließlich der Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft erteilt wurden,

▼M2

———————

([1]) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

▼B

— erhöht um die in den gemäß Absatz 4 dieses Artikels zurückgezogenen Anträgen ausgewiesenen Mengen,

— erhöht um die Mengen, für die Lizenzen erteilt, jedoch nicht ausgeschöpft wurden,

— erhöht um die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht ausgeschöpften Mengen.

Bei Überschreitung setzt die Kommission einen Prozentsatz für die Kürzung der Antragsmengen fest oder beschließt, die Anträge abzulehnen.

(2) Die Ausfuhrlizenzen werden am fünften Tag nach dem Tag der Antragstellung erteilt, sofern innerhalb dieser Frist nicht die besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen wurden.

(3) Die Lizenzen gelten für die Dauer von fünf Monaten ab dem ►M2 Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 ◄.

(4) Bei Festsetzung eines Kürzungssatzes entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 können die Anträge innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prozentsatzes zurückgezogen werden. Diese Rückziehung bewirkt die Freigabe der Sicherheit. Auch für abgelehnte Anträge wird die Sicherheit freigegeben.

▼M2

Wird die Beantragung einer Lizenz nach ihrer Erteilung zurückgezogen, so muß sie der in Artikel 2 genannten zuständigen Stelle zurückgegeben werden und von dieser zusammen mit dem entsprechenden Antrag entwertet werden.

▼B

(5) Die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgeführte Menge ist nicht erstattungsfähig.

▼M2

———————

▼M3

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission, aufgeschlüsselt nach Erzeugniskategorien,

a) die Gesamtmengen, für die Lizenzen beantragt wurden, ausgenommen die, auf welche sich die gemäß Artikel 3 Absatz 4 abgelehnten Anträge beziehen;

b) die Gesamtmengen, für die Anträge nach Artikel 4 Absatz 4 zurückgezogen wurden;

c) die Gesamtmengen, für die Lizenzen erteilt, jedoch nicht verwendet wurden;

d) die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ([1]) nicht verwendeten Gesamtmengen.

Enthält die Mitteilung keine der genannten Mengenangaben, so trägt sie die Angabe „keine“.

(2) Die Mitteilungen

a) tragen gegebenenfalls den Vermerk „GATT-Nahrungsmittelhilfe“, wenn sie eine Erstattung betreffen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multila-

([1]) ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

▼M3

teralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft gewährt wurde;

b) müssen der Kommission auf elektronischem Wege (E-Mail) auf dem von der Kommission zu diesem Zweck an die Mitgliedstaaten übermittelten Formular übersandt werden.

(3) a) Die Mitteilungen erfolgen am Montag und Donnerstag jeder Woche bis spätestens 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und betreffen die Anträge, die an jedem Arbeitstag zwischen dem Tag der vorhergehenden Mitteilung und dem Vortag der Mitteilung eingereicht wurden, sowie die Angaben, die bei den Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums über die zurückgenommenen und nicht verwendeten Mengen eingegangen sind. Ist der Montag oder Donnerstag ein Feiertag für die Kommission, so kann diese die Tage der Mitteilung vorübergehend ändern.

b) Fällt der in Buchstabe a) vorgesehene Tag der Mitteilung auf einen einzelstaatlichen Feiertag, so wird sie vom betreffenden Mitgliedstaat am letzten vorhergehenden Arbeitstag bis spätestens 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit) übermittelt.

▼B

Artikel 7

Die Gewährung einer Erstattung aufgrund des Artikels 14a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 schließt die Gewährung einer Erstattung aufgrund des Artikels 14a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aus und umgekehrt.

▼M4

Artikel 7a

(1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für Estland, so muss für die Zahlung der Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 2008 und ex 2009 in Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission [1] kein Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 2008 und ex 2009 mit Bestimmung Estland wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

▼B

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1995 in Kraft.

Artikel 6 gilt allerdings ab dem 29. Juni 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M3

———————

[1] ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

▼**M6**

ANHANG

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3:

— *Bulgarisch:* Възстановяване при износ, валидно за не повече от … (количество, за което е издаден сертификата)

— *Spanisch:* Restitución válida para … (cantidad por la que se haya expedido el certificado) como máximo

— *Tschechisch:* Náhrada platná pro nejvýše … (množství, na které byla licence udělena)

— *Dänisch:* Restitutionen omfatter højst … (den mængde, licensen er udstedt for)

— *Deutsch:* Erstattung gültig für höchstens … (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)

— *Estnisch:* Toetus kehtib maksimaalselt … (kogus, mille jaoks litsents on välja antud) toote kohta

— *Griechisch:* Επιστροφή που ισχύει για … (ποσότητα για την οποία εκδίδεται το πιστοποιητικό) κατ' ανώτατο όριο

— *Englisch:* Refund valid for not more than … (quantity for which licence issued)

— *Französisch:* Restitution valable pour … (quantité pour laquelle le certificat est délivré) au maximum

— *Italienisch:* Restituzione valida al massimo per … (quantitativo per il quale è rilasciato il titolo)

— *Lettisch:* Kompensācija attiecas uz ne vairāk kā … (daudzums, par ko izsniegta atļauja)

— *Litauisch:* Grąžinamoji išmoka taikoma ne daugiau nei … (kiekis, kuriam išduota licencija)

— *Ungarisch:* A visszatérítés az alábbi maximális mennyiségre érvényes: … (az a mennyiség, amelyre az engedélyt kiállítják)

— *Maltesisch:* Rifużjoni valida għal mhux aktar minn … (kwantità li għaliha ġiet maħruġa l liċenzja)

— *Niederländisch:* Restitutie voor ten hoogste … (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven)

— *Polnisch:* Pozwolenie ważne dla nie więcej niż … (ilość, dla której wydano pozwolenie)

— *Portugiesisch:* Restituição válida para … (quantidade em relação à qual é emitido o certificado), no máximo

— *Rumänisch:* Restituire valabilă pentru maximum … (cantitatea pentru care a fost emisă licența de export)

— *Slowakisch:* Náhrada platná pre maximálne … (množstvo, pre ktoré je povolenie vydané)

— *Slowenisch:* Nadomestilo, veljavno za največ … (količina, za katero je bilo izdano dovoljenje)o

— *Finnisch:* Vientituki voimassa enintään … (määrä, jolle todistus on annettu) osalta

— *Schwedisch:* Bidrag som gäller för högst … (kvantitet för vilken licensen skall utfärdas).